

## DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abg. Georg Willi, Maria Scheiber, Dr. Elisabeth Wiesmüller, Mag. Uschi Schwarzl und Dr. Sepp Brugger

betreffend: **Gemeindeland in Gemeindehand**

Die Rechtsquellen seit 1819 belegen klar, dass das Gemeindegut stets der politischen Gemeinde als solcher gehörte:

- *Nach dem Inhalt der allerhöchsten EntschlieÙung vom 14. August 1819 betreffend „Die Regulierung der Gemeinden, und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg“ war die Gemeinde bereits zu diesem Zeitpunkt Träger von Hoheitsgewalt und von „ganz eigenen Vermögenheiten und Lasten“, also ein rechtsfähiges Gebilde. Die Ansicht, durch das provisorische Gemeindegesetz von 1849 sei eine zusätzliche Gebietskörperschaft geschaffen worden, neben welcher die Gemeinde laut Gemeindeordnung vom 14. August 1819 weiterbestanden hätte, ist völlig abwegig. Es waren auch schon 1819 nicht etwa nur Bauern als Mitglieder anerkannt, sondern auch die Eigentümer von nichtbäuerlichen Häusern und Pächter, Gewerbetreibende und sonst Erwerbstätige.*

- **Waldzuweisungspatent vom 6. Februar 1847:**

Seine Majestät geruhen ... anzubefehlen, daß ... alle übrigen Wälder Tirols, welche bisher Allerhöchst denselben aus dem Hoheitsrechte vorbehalten waren ... den bisher zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten **Gemeinden, als solchen**, in das volle Eigentum zu überlassen seien.. und zwar nicht ... der einzelnen Unterthanen, sondern den betreffenden Gemeinden1 ...

- **Provisorisches Gemeindegesetz 1849:**

§ 10

Gemeindeangehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind.

§ 12

Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder durch förmlichen Gemeindebeschluß, oder stillschweigend durch Duldung eines ... sich **durch vier Jahre ununterbrochen** in der

Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden ...

§ 22

Die Gemeinde-Angehörigen haben überdies das Recht: ...

2. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen; ...

• **Verwaltungsgerichtshof, Erkenntnis vom 23. September 1892:**

Die Disposition über das Gemeindegut steht dem Gemeindeausschusse, also auch den übergeordneten autonomen Organen, nicht aber dem Verwaltungsausschusse der Nutzungsberechtigten zu.

Entscheidungsgründe: ... Zugleich wurde verfügt, dass der in der Gemeinde bestellte sogenannte Waldausschuss aufzulösen, die Führung einer besonderen Waldkasse aufzulassen und die **Verwaltung der Gemeindegüter durch die Gemeindevertretung selbst** zu führen sei.

• **Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis vom 17. März 1931:**

Die Entscheidung der Frage, ob ein bestimmter Vermögensteil zum Gemeindevermögen oder zum Gemeindegut gehört, obliegt nicht den ordentlichen Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden. Denn die privatrechtliche Frage des Eigentums ist in diesem Fall nicht bestritten, sie kann gar nicht bestritten sein, da sowohl die Bestandteile des Gemeindevermögens als auch die des Gemeindegutes im ausschließlichen Eigentum der Ortsgemeinde stehen ...

• Wald und Weide im tirolischen Grundbuch

**Beiträge zur Kenntnis des Tiroler Forstrechtes, Senatspräsident i.R. Stefan Falser, Innsbruck, 1932**

Unterkapitel: Der Teilwälderstreit

**Die Grundbuchanlegung brachte die Unruhe unter die Besitzer verteilter Gemeindegüter, der sogenannten Teilwälder. Vielfach zeigte sich das Bestreben, im Grundbuch den Teilwald auf das Gutsbestandsblatt des Bauernhofes schreiben zu lassen, was soviel heißt, ihn als Privateigentum des Hofbesitzers zu erklären und die bisherige Rechtslage: Grundeigentum der Gemeinde, Nutzungsrecht zum Holz- und Streubezug als erledigt zur Seite zu schieben.**

**Diese Bestrebungen führten auch zu einem Rechtsstreit beim Bezirksgericht Lienz, der aber mit der Niederlage des Klägers und mit der Anerkennung des Grundeigentums der Gemeinde an dem vom Kläger in Anspruch genommenen Teilwald endete.**

In einem bei der österreichischen Agrarbehördenleitertagung in Bregenz (23. Oktober 1957) vorgetragenen und amtsintern innerhalb der Tiroler Landesregierung weitergereichten Aufsatz von Hofrat Dr. Albert Mair wird hingegen versucht, diese Rechtsquellen zu verdrehen: *„Der Kreis der vermöge ihres alteingesessenen Hofbesitzes voll rechtsfähigen **Bauern** bildete die damalige Gemeinde. Es war dies eine ausgesprochene Realgemeinde, weil sie an den **Grundbesitz** anknüpfte.“*

Von dieser falschen Vorstellung ausgehend, wurde in Tirol ab den 50er Jahren auf rechtlich abenteuerliche Weise durch Regulierungsverfahren die Übertragung von rund 80 % des Gemeindegutes an die Nutzungsberechtigten durchgeführt. So entstanden die „Gemeindeguts-Agrargemeinschaften“, die heute stolze Besitzer von rund 300.000 ha Fläche sind. Inzwischen wird in mehreren Tiroler Gemeinden eine Auseinandersetzung um dieses Gemeindegut geführt.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass sich einige Bürgermeister – wie etwa LHStv. Ferdinand Eberle in Heiterwang – erfolgreich gegen die Übertragung des Gemeindegutes an die Agrargemeinschaften zur Wehr setzten. Auch LH DDr. Herwig van Staa hat 1997 als Bürgermeister von Innsbruck durch seinen Einsatz Weidrechte der ehemaligen Gemeinden Arzl und Mühlau für die Stadtgemeinde Innsbruck beim Verwaltungsgerichtshof (Zl. 99/07/0090-10) erstritten.

*Wie unbelehrbar hingegen die Landhausjuristen selbst nach dem Verfassungsgerichtshofurteil von 1982 waren, zeigen die Erläuternden Bemerkungen zur Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes von 1983. Da ist zu lesen: „Er (= der vorliegende Gesetzesentwurf) verfolgt dabei das Ziel, die bisherige Systematik und **die bisherige Regelung möglichst weitgehend beizubehalten**, um die Kontinuität der jahrzehntelangen Verwaltungspraxis nicht plötzlich zu unterbrechen.“*

***Damit stellten die Verfasser der Novelle die jahrzehntelange Verwaltungspraxis über das Urteil der Höchststrichter!***

In einer Stellungnahme von RA Dr. Andreas Brugger werden die in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser TFLG-Novelle vom 16.12.1983, LGBI. Nr.18/1984, enthaltenen „*grundsätzlichen Bemerkungen zum rechtspolitischen Ziel und zur Problematik der Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke*“ der Tiroler Landesregierung eindeutig widerlegt:

**1. Die Tiroler Landesregierung führte aus:** „*Die Knappheit der nutzbaren Weide- und Waldflächen führte schon früh dazu, dass die Nutzungsrechte auf die Eingesessenen beschränkt, den Neuzugezogenen ..... aber verweigert wurden.*“

#### **Stellungnahme:**

Damit wird ein zweifelsohne wesentliches, aber keineswegs unproblematisches Motiv für die Regelungen der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes auf den Punkt gebracht:

Es sollen die Alteingessenen gegenüber den Neuzugezogenen privilegiert werden. Soweit sich die Alteingessenen dabei auf Privatrechte berufen können, die sie von ihren Rechtsvorgängern ererbt oder erworben haben, steht dies mit unserer Gesellschaftsordnung durchaus im Einklang. Ein Blick in die Geschichte zeigt aber, dass die Nutzungsrechte am Gemeindegut zumindest zum Teil, wenn nicht überhaupt zur Gänze, nur auf obrigkeitlich gestattetem Gemeingebrauch beruhten und dass die von den Agrarjuristen so sehr hervorgehobenen Ungleichheiten in der fernerer Vergangenheit lediglich darauf beruhten, dass in früheren Jahrhunderten der Gleichheitsgrundsatz in unserer Gesellschaft politisch noch nicht anerkannt war. Insofern stellen sich sowohl die Bestimmungen der Flurverfassungsgesetze als auch jene der Gemeindeordnungen als ein Versuch dar, die gesellschaftlichen Ungleichheiten vergangener Jahrhunderte unter Missachtung des Gleichheitsgrundsatzes aufrecht zu erhalten.

**2. Die Tiroler Landesregierung führte aus:** „*Seit 1883 war es das agrarpolitische Ziel der Bodenreform, diesen sogenannten Stammsitzliegenschaften, die ursprünglich rein bäuerlich waren, weiterhin die alten Nutzungsrechte für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft zu sichern und zu gewährleisten.*“

### **Stellungnahme:**

Dass es sich beim Großteil derjenigen, die Holz aus Gemeindewäldern bezogen haben, um Bauern handelte, ergibt sich zwangsläufig daraus, dass der allergrößte Teil der Landbevölkerung diesen Beruf ausübte. Gemäß § 1 der Gemeindeordnung aus 1819 waren aber auch Personen, die nur ein Privathaus besaßen oder gepachtet hatten, ebenso bezugsberechtigt wie Gewerbetreibende oder sonst Erwerbstätige. Das provisorische Gemeindegesetz des Jahres 1849 zog den Kreis der Nutzungsberechtigten noch wesentlich weiter, in dem beispielsweise auch Personen, die 4 Jahre im Gemeindegebiet geduldet worden waren, Anspruch auf Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegebietes erworben haben. Weder das Gesetz betreffend die Teilung und Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke (Reichsgesetzblatt Nr. 94 vom 7. Juni 1883), noch das Teilungs- und Regulierungslandesgesetz vom 19. Juni 1909, LGBl. Nr. 61, schränkte den Kreis der Nutzungsberechtigten nur auf bäuerliche Liegenschaften ein. Hinsichtlich der Weidenutzung ergibt sich dies zwar aus der Natur der Sache, hinsichtlich der Holznutzungen findet sich aber erstmals in § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung vom 10. Juli 1935, LGBl. Nr. 36, eine derartige Einschränkung.

**3. Die Tiroler Landesregierung führte aus:** *„Im übrigen ging der Bodenreformgesetzgeber seit 1883 stets von der Modellvorstellung einer – auch im modernen Sinn verstandenen – Selbstverwaltung der Nutzungsberechtigten aus. Dabei schwebte ihm eine Selbstverwaltung mit grundbücherlichem Eigentum – Bildung einer Agrargemeinschaft als Selbstverwaltungskörper mit **Eintragung des Grundeigentums für diese Gemeinschaft** als rechtlicher Nachfolgerin der alten bäuerlichen Realgemeinde anstelle der modernen politischen Gemeinde mit freiem Zuzug und mit größeren Verwaltungsaufgaben – vor.“*

### **Stellungnahme:**

Diese Behauptung stellt eine reine Erfindung dar. Dass sie von der Tiroler Landesregierung höchst offiziell aufrecht erhalten wurde, nachdem der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 1.3.1982, GZl. G35/81 u.a., VfSlg. Nr.93/36, gerade das Gegenteil entschieden hatte, ist nicht weiter verwunderlich. Schließlich hat die Tiroler Landesregierung ja auch schon vorher alle höchstgerichtlichen Erkenntnisse<sup>2</sup> beharrlich ignoriert. Warum sollte sie auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.3.1982 anders reagieren.

Tatsache ist jedenfalls, dass weder das Gesetz, Reichsgesetzblatt Nr. 94 vom 7. Juni 1883 betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, noch das Teilungs- und Regulierungslandesgesetz vom 19. Juni 1909, LGBl. Nr. 61, noch das Flurverfassungsgrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 256/1932, noch das Flurverfassungslandesgesetz vom 6. Juni 1935, LGBl. Nr. 42/1935, noch spätere Flurverfassungsgesetze die Agrarbehörde jemals ermächtigt hätten, Grundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde standen, ins Eigentum der Agrargemeinschaft zu übertragen.

Im Hinblick darauf, dass die Bestimmung des § 1 des Teilungs- und Regulierungslandesgesetzes vom 19. Juni 1909, LGBl. Nr. 61, lautete: *„Die Regulierung der Verwaltungsrechte bezüglich gemeinschaftlicher Grundstücke findet nach diesem Gesetze nur insofern statt, als die Verwaltung solcher Grundstücke nicht schon durch die Gemeindeordnung oder andere, das Gemeindegut betreffende Vorschriften geregelt ist, oder insofern innerhalb der letzt erwähnten Regelung noch besondere Vorkehrungen zur angemessenen Verwaltung von als Gemeindegut*

*benützten Grundstücken notwendig erkannt werden.“, kann den damaligen Gesetzen keineswegs die Absicht unterstellt werden, den Gemeinden das Eigentum am Gemeindegut zu nehmen.*

**4. Die Tiroler Landesregierung führte aus:** *„Bisher war das Gesetz darauf ausgerichtet, die im Eigentum der Gemeinde stehenden agrargemeinschaftlichen Grundstücke ins Eigentum der Agrargemeinschaften zu übertragen.“*

**Stellungnahme:**

Diese Behauptung ist vollkommen aus der Luft gegriffen. Es gab im gesamten Flurverfassungsrecht keine einzige Bestimmung, die die Agrarbehörde zur Enteignung der Gemeinden berechtigt hätte. Diese wären lediglich dazu berechtigt gewesen, bestehende Eigentumsverhältnisse festzustellen. Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrages hätte in den allermeisten Fällen gar keine Notwendigkeit und keine Berechtigung bestanden, überhaupt über das Eigentum der Gemeinden zu entscheiden, da dieses von niemandem bestritten wurde, Sofern doch, hätte jeweils das Gemeindeeigentum bestätigt werden müssen, wie dies von den Höchstgerichten schon immer gefordert wurde.

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich aus der Tatsache, dass die Tiroler Landesregierung bereits an legislativen Maßnahmen zur stärkeren Sozialpflichtigkeit des ehemaligen Gemeindegutes arbeitet.

Der Landtag möge dringlich beschliessen:

„Im Lichte der jetzt geführten Auseinandersetzungen um das Gemeindegut und der Bestrebungen der Tiroler Landesregierung, neue gesetzliche Regelungen bezüglich des Gemeindegutes zu erlassen, möge der Landtag die folgenden Eckpunkte für diese Novelle beschließen. Sie orientieren sich an der Tatsache, dass

- eine Rückübertragung des gesamten ehemaligen Gemeindegutes an die Gemeinden sehr viel Verwaltungsaufwand bedeutet und daher eine praktikable Lösung gefunden werden muss und
- im Mittelpunkt der seinerzeitigen Übertragung des Gemeindegutes an die Gemeindeguts-Agrargemeinschaften stets die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen für die berechtigten Bauern standen (Schon nach heutiger Gesetzeslage stellt die Definition agrargemeinschaftlicher Grundstücke in § 33 Abs. 1 TFLG 1996 ausschließlich auf die gemeinschaftliche Nutzung aufgrund alter Übung zu unmittelbar land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ab).

1. Alle nicht land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen am ehemaligen Gemeindegut sind von den Gemeindeguts-Agrargemeinschaften den Gemeinden zu überlassen (Pachtzinse aus Schottergruben ..., Jagd, Jagdvergabe u.ä.), so wie es in § 70 TGO 2001 für die am Gemeindegut Nutzungsberechtigten noch heute vorgeschrieben ist: *„Auf Nutzungen zu gewerblichen Zwecken besteht ... kein Anspruch“.*
2. Jene Flächen des ehemaligen Gemeindegutes, die die Gemeinden für kommunale Zwecke (insbesondere sozialen Wohnbau, kommunale Bauten, Gewerbegebiete, Freizeiteinrichtungen und dgl.) und für die Ziele der örtlichen Raumordnung benötigen, sind von den Gemeindeguts-Agrargemeinschaften der Gemeinde zu den Bedingungen des § 73 Abs. 2 und 3 TGO 2001 zur Verfügung zu stellen.
3. Wenn die Gemeindeguts-Agrargemeinschaften Flächen verkaufen, ist der Überling, der über den Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (vgl. § 70 TGO und § 33 Abs. 1 TFLG) hinausgeht, den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
4. Geldvermögen, das die Gemeindeguts-Agrargemeinschaften besitzen, darf an die Mitglieder nur insoweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sach- und Arbeitsleistungen nicht übersteigt (analog dem Vereinsgesetz). Ansonsten ist dieses Geldvermögen unter Beachtung des § 69 TGO für Gemeindezwecke zu verwenden.

Die Landesregierung wird beauftragt, bei Vorlage einer Gesetzesnovelle diese Punktation umzusetzen.

Im Falle der Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag dem Rechts- und Gemeindeausschuss, dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Finanzausschuss zugewiesen werden.“

Innsbruck, am 23. 6. 2005

1 der letzte Halbsatz stammt aus der fast inhaltsgleichen Bestimmung der Zif 3 dieser Entschließung, worin die Abfindung von Holzbezugsrechten in jenen Wäldern geregelt wurden, die an sich dem Staat (heute Bundesforste) vorbehalten bleiben sollten.

2 VwGH 23. September 1892, Zahl 28/49, Budwinski Nr.6762; OGH 1. August 1905, Stefan Falser, Wald und Weide im tirolischen Grundbuch, Innsbruck 1932, Seite 21f; VwGH 11. November 1954, Zahl 1194/54, VwSlg. Nr.3560A; VfGH 17.03.1931, B41/30; VfSlg. 1383; VfGH 25.06.1962, B282/61, VfSlg. Nr.4229; VfGH 11.03.1963, B109/62, VfSlg. Nr.4371/1963.